

Anlage 1

Richtlinien für den Verkauf städtischer Bauplätze an private Erwerber

1. Bauplätze sind grundsätzlich zu verkaufen.
Die Bestellung von Erbbaurechten kommt nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.
2. Bei Vorliegen mehrerer Bewerbungen für denselben Bauplatz ist unter den Interessenten durch Zuteilung von Punkten eine Rangfolge herzustellen.

Die Bauplätze sind entsprechend der Rangfolge zuzuteilen.

3. Eine gleichzeitige Bewerbung für mehrere Bauplätze ist möglich. In diesem Fall gibt der Bewerber an, in welcher Reihenfolge ihm die Grundstücke im Falle einer möglichen Zuteilung angeboten werden sollen.

Es wird, soweit aufgrund der Rangfolge unter den Bewerbern möglich, jeweils der Bauplatz zugeteilt, dem der Bewerber höchste Priorität eingeräumt hat.

4. Die Punkte werden nach folgenden Kriterien zugeteilt:

- Pro Person, die in den neuen Haushalt einziehen wird: 1 P
- Für die Eigenschaft „alleinerziehend“: 2 P
- Für jedes Kind unter 16: 3 P
- Zwischen Vollendung des 16. und des 20. Lebensjahres: 1 P
- Bei Schwerbehinderteneigenschaft ab einem Grad der Behinderung von mindestens 50, soweit keine Pflegestufe anerkannt ist: 1 P
- Bei Schwerbehinderteneigenschaft ab einem Grad der Behinderung von mindestens 50 mit mindestens Pflegestufe 1: 2 P
- Bei Zusammenleben mehrerer Generationen für jede Person ab Vollendung des 65. Lebensjahres: 1 P

5. Bei Punktegleichheit entscheidet zwischen den Bewerbern das Los.

Die vorstehenden Richtlinien ersetzen die Richtlinien in der Fassung vom 30.09.04.